

Offenlegung zu nachhaltigen Investments

Das vorliegende Dokument wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuelle Fassung auf unserer Webseite unter www.savity.at/rechtliches/nachhaltigkeit aufrufbar.

1. Nachhaltiges Investieren

Mit dem European Green Deal hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Programm gestartet, welches nachhaltiges Wirtschaften fördert und die EU bis 2050 klimaneutral machen soll. Der European Green Deal umfasst eine umfangreiche Palette von Maßnahmen, die in unterschiedlichsten Bereichen der Wirtschaft wirkt. Eine wichtige Rolle im European Green Deal nimmt dabei das Konzept „Sustainable Finance“ ein.

Sustainable Finance bedeutet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren in Entscheidungsprozessen von Investitionen berücksichtigt werden. Dies erfolgt häufig über sogenannte *ESG-Kriterien* (Environmental, Social, Governance). Nachhaltiges Investieren heißt, neben klassischen Anlagezielen (Rentabilität, Liquidität, Sicherheit) auch ökologische und ethische Kriterien miteinzubeziehen.

Im Rahmen des European Green Deals und der Sustainable-Finance-Strategie der EU gibt es eine Reihe von Neuerungen, die die Transparenz bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess für Investitionen erhöhen soll. Die drei wichtigsten neuen EU-Regularien zur Unternehmenstransparenz sind die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die vor allem auf

Finanzunternehmen zugeschnittene Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Investition“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber nunmehr die **„Offenlegungs-Verordnung“**¹ und die **„Taxonomie-Verordnung“**² erlassen.

Mit diesen Verordnungen werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Savity ist Vermögensverwalter und unterliegt somit als Finanzmarktteilnehmer diesen Verordnungen. Da der Investmentprozess und damit der Nachhaltigkeitsansatz von Savity durch das Produkt (Anlageoptionen) vorgegeben wird, werden wir den Nachhaltigkeitsansatz von Savity für die einzelnen Produkte (Anlageoptionen) aufzeigen.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

² Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

2. Begriffsbestimmungen

ESG	Environmental, Social, Governance; also Ökologisch (Umwelt), Soziales (Gesellschaftliches), verantwortungsvolle Unternehmensführung.
SRI	Socially Responsible Investment; also wertorientiertes/ethisches Investment, das über finanzielle Aspekte hinaus auch soziale und/oder umweltbezogene Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt und dabei ihre gesellschaftliche Verantwortung (Social Responsibility) insbesondere in der Verhinderung negativer Auswirkungen ihrer Aktivitäten sieht.
Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)	Die Offenlegung zu nachhaltigen Finanzprodukten (Offenlegungs-Verordnung) soll die Transparenz erhöhen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in ihre Investmententscheidungen und -empfehlungen integrieren.
EU-Taxonomie	Die EU-Taxonomie (Taxonomie-Verordnung) ist ein Klassifizierungsinstrument, bei dem es darum geht, bestimmte Aktivitäten von Unternehmen einzuordnen, und zwar hauptsächlich, ob diese Unternehmen einen „grünen“ Beitrag leisten oder nicht.
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, wodurch große Unternehmen verpflichtet sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen wie Umweltrechten, sozialen Rechten, Menschenrechten und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu veröffentlichen.
Nachhaltige Investments	<p>Nachhaltige Geldanlagen ergänzen die klassischen Kriterien der Rentabilität, Liquidität und Sicherheit um ökologische, soziale (gesellschaftliche) und ethische Bewertungspunkte und werden so in einem nachhaltigen Anlageprozess berücksichtigt.</p> <p>Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft,</p> <p>oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen,</p> <p>vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (gemäß Artikel 2 Z 17 der Offenlegungs-Verordnung).</p>
Nachhaltigkeitsrisiko	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (gemäß Artikel 2 Z 22 der Offenlegungs-Verordnung).
Nachhaltigkeitsfaktoren	Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Offenlegungs-Verordnung definiert als „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ (gemäß Artikel 2 Z 24 der Offenlegungs-Verordnung).

3. Unterscheidung der Savity-Produkte (Anlageoptionen) hinsichtlich Nachhaltigkeit

Gemäß der EU-Offenlegungs-Verordnung werden Fonds (bzw. Anlageoptionen, die in diese Fonds investieren) auf Basis ihres Nachhaltigkeitsansatzes in drei Kategorien unterteilt:

Artikel 6: Diese Fonds berücksichtigen Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) nicht oder nur in geringem Umfang.

Artikel 8: Diese Fonds integrieren ESG-Kriterien in ihre Anlagepolitik.

Artikel 9: Diese Fonds haben ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (z.B. Reduktion von CO2-Emissionen).

Anlageoption (Finanzprodukt)	Klassifizierung gemäß Offenlegungs-Verordnung	Nachhaltigkeit gemäß EU-Kriterien	Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
Umweltportfolio	Artikel 8	Bei diesem Finanzprodukt wird in Artikel-8-Produkte gemäß Offenlegungs-Verordnung (sog. „Light Green“-Produkte) investiert. Es werden ESG-Mindestanteile zugesagt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.	Die bei diesem Finanzprodukt eingesetzten Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
Weltportfolio	Artikel 6	Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.	In den bei diesen Finanzprodukten eingesetzten Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind, wird bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Ausschlusspolitik begegnet und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Exposure in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288 für diese Fonds berücksichtigt.
Zinshammer-Portfolio			
Savity Grow			
Savity Classic			
Savity Green ¹			
Savity Legends			

4. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

<p>Allgemeine Anforderungen bei der generellen Selektion von Finanzinstrumenten (Fonds, ETFs und Zertifikate).</p>	<p>Savity wendet einen standardisierten Analyse- und Selektionsprozess an, um geeignete Finanzinstrumente (ausschließlich Investmentfonds, ETFs und Zertifikate; keine Einzeltitel) für die Portfoliozusammensetzungen generell zu nominieren („Due-Diligence-Prozess“).</p> <p>Bei diesem mehrstufigen Auswahlverfahren werden folgende Kriterien verwendet und bewertet:</p>
---	--

¹ Bei dieser Anlageoption handelt es sich **nicht um ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9** der Offenlegungs-Verordnung (SFDR). Savity Green wird nicht mehr angeboten. Bestehende Anlagen in Savity Green sind davon unberührt.

<p>Spezielle Anforderungen bei Selektion von Finanzinstrumenten für nachhaltige Investments.</p>	<p>Savity wendet einen standardisierten, speziellen Analyse- und Selektionsprozess an, um geeignete nachhaltige bzw. ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente bei Portfoliozusammensetzungen zu nominieren.</p> <p>Bei diesem mehrstufigen Auswahlverfahren werden folgende Kriterien verwendet und bewertet:</p>  <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation & ESG-Commitment 2. Team 3. Investmentphilosophie (z.B. Targets in Bezug auf CO2 Footprint, UN SDGs etc.) 4. Benchmark-Ansatz 5. Investment Prozess: ESG-Prozess & Integration im Portfolio Management 6. ESG-Analytics: Inhouse oder Outsourced 7. Umsetzung mit ESG-Filtern (negative Screening, normative Screening, best in class; Umgang mit Kontroversen) 8. Engagement (Policy, Track Record bei aktiven Initiativen, Voting Policy und Track Record) 9. Performance Analyse 10. Kosten, Dokumentation
---	--

5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Beim Umweltportfolio werden alle verpflichtenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288¹ berücksichtigt, die für die Strategie des Produkts gelten, und man stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussgrundsätzen (allgemein und sektorbezogen), Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess der verwendeten Amundi-Fonds, Engagement und Abstimmungsansätzen:

- **Ausschluss:** Amundi hat allgemeine, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungs-Verordnung aufgeführt sind.
- **Integration von ESG-Faktoren:** Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf die von Amundi aktiv verwalteten Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). Die 38 Kriterien des Amundi ESG-Rating-Ansatzes wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- **Engagement:** Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Emittenten, in die investiert wird, zu beeinflussen.

Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter www.savity.at/rechtliches/nachhaltigkeit abrufbar sind.

Im Kapitel 8 dieses Dokuments sind auch die gesetzlich erforderlichen „Vorvertraglichen Informationen“ zum Produkt Umweltportfolio enthalten.

Bei allen anderen Portfolios (Weltportfolio, Zinshammer-Portfolio, Savity Grow, Savity Classic, Savity Green und Savity Legends) werden die eingesetzten Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind, bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch eine Ausschlusspolitik begegnet und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Exposure in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288 für diese Fonds berücksichtigt.

6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

In der im Markt sehr bekannten und umfangreichsten Metastudie der Universität Hamburg hatten die Autoren Busch/Bassen/Frieden mit ca. 2.200 Studien gleichzeitig alle bis dato publizierten akademischen Studien zu diesem Thema analysiert. Ergebnis ist, dass bei 90% der Studien kein negativer Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Performance auftritt. Die Mehrheit der Studien finden sogar einen positiven Zusammenhang.

Einerseits werden die Nachhaltigkeitsrisiken (in den Finanzinstrumenten wie Fonds, ETFs oder Zertifikaten) durch den

Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Bewertungen und den Ausschluss von kontroversen Sektoren reduziert, andererseits begrenzt die nachhaltige Ausrichtung auch die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die den Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund entwickeln sich nachhaltige Anlagestrategien möglicherweise schlechter als Anlagestrategien mit herkömmlichen Auswahlkriterien. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös ex ante nicht möglich.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022.

7. Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 5 der Offenlegungs-Verordnung verfügt Savity über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Die Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden.

Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik:

Vergütungen dürfen nicht in einer Weise gewährt werden bzw. bestehen, die den Anforderungen an nachhaltigen Investments zuwiderlaufen. Die Vergütungsstruktur darf keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigen und darf keinen Interessenkonflikt bei der Leistungserbringung von Mitarbeitern im Rahmen von nachhaltigen Investments hervorrufen.

8. Vorvertragliche Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088

Auf den folgenden Seiten finden Sie die gesetzlich erforderlichen „Vorvertraglichen Informationen“ zum Produkt Umweltportfolio (mit Details zu den unterschiedlichen Risikokategorien).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Savity Umweltportfolio

Unternehmenskennung:
Savity Vermögensverwaltung GmbH
LEI: 98450011D0BA0E1B7318

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem ausschließlich in Fonds der Amundi-Gruppe (im Folgenden „Amundi“) investiert wird, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) erfüllen (im Folgenden: „Amundi-Fonds“).

In diesen Fonds kommt die ESG-Ratingmethodologie von Amundi zur Anwendung, wobei für jeden Amundi-Fonds eine höhere ESG-Bewertung angestrebt wird als die ESG-Bewertung der nachfolgenden angeführten entsprechend der Risikokategorie dieses Produktes gewichteten ESG-Vergleichsbenchmark.

Risikokategorie	ESG-Vergleichsbenchmark	
	Index 1 (ICE BofA Euro Broad Market)	Index 2 (MSCI ACWI Net Total Return EUR Index)
Sicherheitsbewusst	90%	10%
Konservativ	70%	30%
Ausgewogen	50%	50%
Dynamisch	30%	70%
Aggressiv	10%	90%

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Produkt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Zur Ermittlung des ESG-Scores des Produktes wird die ESG-Qualität der im Portfolio über Fonds (durchgerechnet) enthaltenen Wertpapiere mit der durchschnittlichen ESG-Qualität der Branche des jeweiligen Wertpapieremittenten verglichen und in Bezug auf jedes der drei ESG Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beurteilt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik zu bewerten, mit der die Emittenten tätig sind.

- a) ESG-Score des Produkts, welches eine bessere ESG-Bewertung anstrebt als die ESG Vergleichsbenchmark, und
- b) die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens UZ49.

Auf die im Wege der Durchrechnung der Amundi-Fonds ermittelten Wertpapierbestände des Produktes kommt das ESG-Ratingverfahren von Amundi zur Anwendung: Das Amundi ESG-Rating, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Ansatz, welcher in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schlechteste Punktzahl) übersetzt wird. Emittenten mit einem E, F oder G-Rating sind vom Anlageuniversum der Fonds ausgeschlossen.

Für Emittenten wird die ESG-Qualität im Gesamtkontext und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen ESG-Qualität ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

- Umweltdimension: Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, dem Ressourcenabbau entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt schützen.

- Soziale Dimension: Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten umgeht: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder allgemein (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind.

Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet.

Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Kategorien E, S und G oder individuell für jeden Umwelt- oder Sozialfaktor abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den ESG-Bewertungen und -Kriterien finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, welche unter www.amundi.at abrufbar sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, bestehen darin, dass in Emittenten investiert wird, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit ein Unternehmen, in das investiert wird, als Beitrag zu dem oben genannten Ziel angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ gehören.

Die Definition des Begriffs „Best Performer“ basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen.

Um als „Best Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen.

Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert.

Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score.

Beispielsweise sind für den Energiesektor folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter www.amundi.at verfügbar ist.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit den Amundi ESG-Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Produkts werden/können auch mit anderen Fonds (Sub-Fonds) umgesetzt bzw. erreicht werden.



● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Do no significant harm“ – „DNSH“), wendet Amundi folgende zwei Filter an:

Der erste DNSH-Test Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. Kohlenstoffintensität). Und Amundi berücksichtigt bereits bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen seiner Ausschlusspolitik des Produkts in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien des Österreichischem Umweltzeichens ZU49.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob der Emittent im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlecht abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht, wenn das ESG-Rating von Amundi verwendet wird.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Produkts werden/können auch mit anderen Fonds (Sub-Fonds) umgesetzt bzw erreicht werden.

Im Falle von Amundi-Sub-Fonds werden die Positionen durchgerechnet; in Bezug auf Fremdfonds (Nicht Amundi-Sub-Fonds) werden diese

- a) gemäß der von der Verwaltungsgesellschaft für diesen Fonds veröffentlichten Daten bewertet oder
- b) gemäß der vom Fremdfonds an Amundi übermittelten Daten vom Amundi „Fund Research Team“ nach Amundi Logik bewertet oder
- c) in Ausnahmefällen – wenn von Seiten des Amundi Fund Research Team keine Daten vorliegen – mittels Durchschau analysiert und bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht signifikante Schäden (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, sofern zuverlässige Daten, durch Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln, verfügbar sind:

- Eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Emittenten in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Emittenten des Sektors nicht zum letzten Dezil, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte haben, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Produkts werden/können auch mit anderen Fonds (Sub-Fonds) umgesetzt bzw. erreicht werden.

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sind in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert.

Das Amundi eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenlieferanten.

Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“). Dieses wird auf Unternehmen aller Sektoren zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial-verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse angewandt.

Außerdem führt Amundi mindestens vierteljährlich ein Kontroversen-Monitoring durch, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Amundi-Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung der Amundi-eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise.

Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Produkts werden/können auch mit anderen Fonds (Sub-Fonds) umgesetzt bzw. erreicht werden.

Im Falle von Amundi-Sub-Fonds werden die Positionen durchgerechnet; in Bezug auf Fremdfonds (Nicht Amundi-Sub-Fonds) werden diese

- a) gemäß der von der Verwaltungsgesellschaft für diesen Fonds veröffentlichten Daten bewertet oder
- b) gemäß der vom Fremdfonds an Amundi übermittelten Daten vom Amundi „Fund Research Team“ nach Amundi Logik bewertet oder
- c) in Ausnahmefällen – wenn von Seiten des Amundi Fund Research Team keine Daten vorliegen – mittels Durchschau analysiert und bewertet (kein Emittent mit G-Rating im Fremdfonds).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt für das gehaltene Portfolio alle verpflichtenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, die für die Strategie des Produkts gelten, und stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussgrundsätzen (allgemein und sektorbezogen).

Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess der verwendeten Amundi-Fonds, Engagement und Abstimmungsansätze:

- Ausschluss: Amundi hat allgemeine, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf die von Amundi aktiv verwalteten Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als

die anwendbare Benchmark). Die 38 Kriterien des Amundi ESG-Rating-Ansatzes wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Emittenten, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: Einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Ausüben von Stimmrechten: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der „Amundi’s Voting Policy“, welche unter www.amundi.at abrufbar ist.
- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf mehrere Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter www.amundi.at abrufbar sind.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung.

Die Verwaltung des Produkts verfolgt eine strategische Vermögensallokation, die Savity Vermögensverwaltung GmbH im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraums festlegt, laufend überprüft und bei Bedarf anpasst. Umschichtungen stellen sicher, dass der Anteil der Anlageklassen im Portfolio langfristig der angestrebten strategischen Zielgewichtung entspricht („Rebalancing“).

Die Anlage berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien und zielt in der Portfoliogestaltung auf hohe Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Kriterien ab. Savity Vermögensverwaltung GmbH investiert dabei ausschließlich in Finanzinstrumente, die diesen Kriterien entsprechen (d.h., Amundi-Fonds, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen). Die Umsetzung erfolgt mittels aktiven und passiven Anlageinstrumenten.

Folgende Anlageklassen können zum Einsatz kommen: Geldmarktguthaben (Liquidität), Anleihen (mit Fokus auf europäische Staatsanleihen und internationale Unternehmensanleihen guter Bonität – „Investment Grade“), Aktien.

Risikokategorie	Gewichtung Anlageklassen						Fremdwährungsrisiko max.	Benchmark-Gewichtung (Aktienanteil)
	Geldmarkt		Anleihen		Aktien			
	min.	max.	min.	max.	min.	max.		
Sicherheitsbewusst	0%	90%	10%	100%	0%	20%	50%	10%
Konservativ	0%	80%	10%	90%	10%	50%	80%	30%
Ausgewogen	0%	70%	0%	70%	30%	70%	95%	50%
Dynamisch	0%	50%	0%	50%	50%	90%	100%	70%
Aggressiv	0%	30%	0%	30%	70%	100%	100%	90%

Das Produkt verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich für die Erreichung des finanziellen Anlagezieles an keinem Referenzwert.

Der angewendete ESG-Investmentprozess ist jener von Amundi.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Produkt investiert ausschließlich in Amundi-Fonds und es wird die Amundi-eigene Methodik angewendet:

Es kommt zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi zur Anwendung, die die folgenden Regeln umfasst:

- vertraglicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe in Bezug auf Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Politik sind in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi auf der Website www.amundi.at zu finden).

Zusätzlich wendet das Produkt weitere Ausschlussregeln in den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Glückspiel, Pornografie und Tierversuche an.

Außerdem sind noch die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens UZ49 in Bezug auf den Selektionsgrad und in Bezug auf zusätzliche Ausschlussregeln in den Bereichen Rüstung, Atomkraft, fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas), Gentechnik, sowie Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die ILO-Kernarbeitsnormen, verbindlich anzuwenden.

Das Produkt strebt als verbindliches Element einen höheren ESG-Score an als der ESG-Score der Benchmark.

Weiters sind die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens ZU49 verbindlich anzuwenden.

Die ESG-Kriterien des Produktes gelten für mindestens:

- 90 % der Aktien von Emittenten mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating sowie Staatsanleihen aus Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Emittenten mit großer Marktkapitalisierung in Schwellenländern, Aktien von Emittenten mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Kreditrating sowie Staatsanleihen von Schwellenländern.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb des Anlageuniversums min 50 % betragen, das heißt es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Das Produkt investiert ausschließlich in Amundi-Fonds, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen und für die eine Amundi-Fondsgesellschaft Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung jener Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellt.

Das Produkt stützt sich daher auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi.

Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt.

In der Dimension Governance bewertet Amundi die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt:

Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Emittenten mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes Finanzinstrument (wie etwa Aktien, Anleihen, etc.), das in den Amund-Fonds enthalten ist, wurde durch Amundi anhand eines normativen Screenings anhand der Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) für den jeweiligen Emittenten auf gute Governance-Praktiken geprüft. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den UN GC verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings auf G führt.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Governance ergänzt diesen Ansatz.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

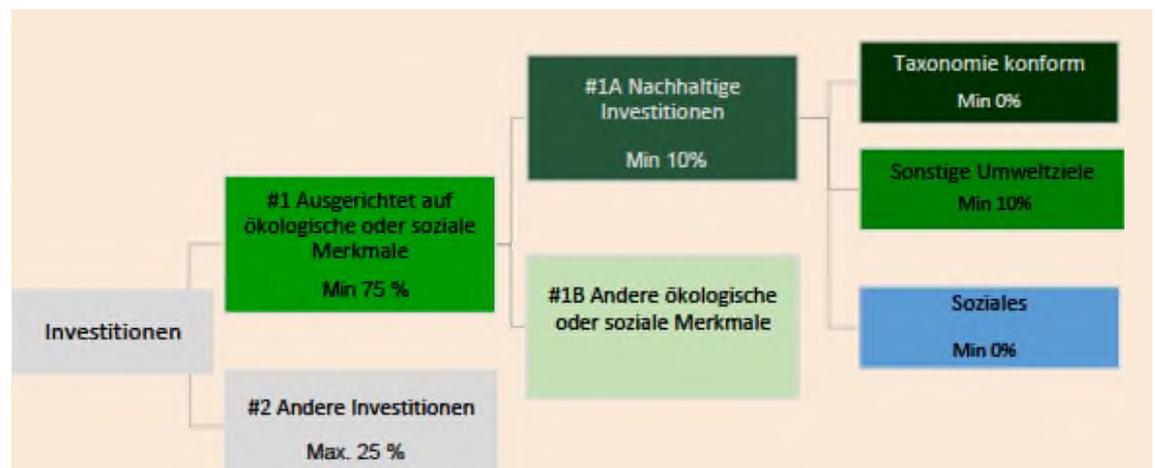
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

75 % der mittelbar über Amundi-Fonds gehaltenen Finanzinstrumente des Produktes werden eingesetzt, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Produktes zu erfüllen.

Darüber hinaus wird das Produkt mittelbar über Amundi-Fonds einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Darstellung 1 halten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden auf Portfolioebene nicht eingesetzt, um die vom Produkt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel, einschließlich Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie.

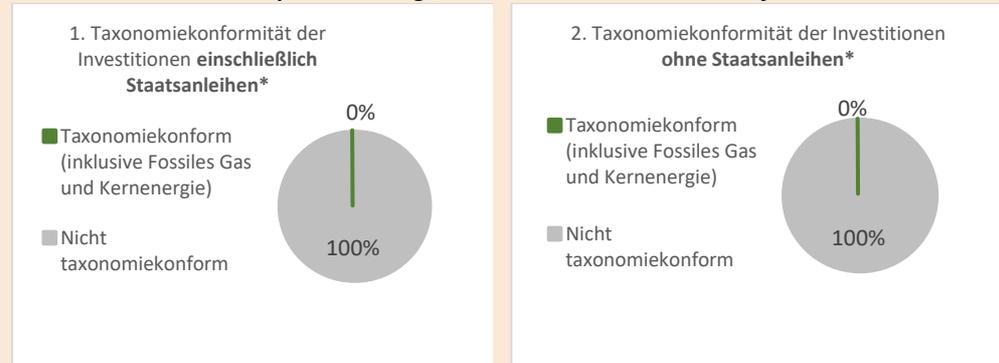
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Produkt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Produkt hat einen festgelegten Mindestanteil von 10%, welcher über Fondsveranlagungen dargestellt wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Produkt hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Sonstige" sind die über Amundi-Fonds gehaltene Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.

Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch über Amundi-Fonds gehaltene Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieses Produkt verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.savity.at/vertragsunterlagen